

3710 Ziersdorf, Hauptplatz 1, Bez. Hollabrunn

T: 02956/2204 F: 02956/2204-44 Email: gemeinde@ziersdorf.at

VERORDNUNG

BÜRGERMEISTERS

Gemäß § 27 Absatz 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000, in der derzeit geltenden Fassung, gilt:

"Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizebürgermeister vertreten."

"Wenn der Bürgermeister und der Vizebürgermeister verhindert sind, wird der Bürgermeister durch den von ihm Bestimmten oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch den vom Gemeindevorstand berufenen, geschäftsführenden Gemeinderat vertreten."

Der Bürgermeister bestimmt in Anwendung der obigen Gesetzesbestimmungen im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters und in weiterer Folge des Vizebürgermeisters folgende Vertretungsperson:

geschäftsführender Gemeinderat Franz Brandl

Ziersdorf, am 18.04.2023

Angeschlagen am: 18.04.2023

Der Bürgermeister